Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 12 (1946)

Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Protar

Schweizerische Zeitschrift für Luftschutz
Revue suisse de la Protection antiaérienne
Rivista svizzera della Protezione antiaerea

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft - Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne - Organo officiale della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Annoncen-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Einzelnummer Fr. 1.—. - Postcheck-Konto Va 4 - Telephon Nr. 2 21 55

August 1946 | Nr. 8 | 12. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

Seite
Der Luftschutz im Aktivdienst 1939—1945 I
Von Oberstlt. A. Riser, Bern 145
USA-Jäger mit Gasturbinenantrieb.
Von W. Ulrich Nussberger 148
Les bombes. Par le cap. E. Wetter, of.-instructeur . . . 150

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet.

Page
Alarmwesen und Landesverteidigung.
Von Hptm. M. Luisier 154
Die Frage der Reform des Luftschutzes 156
Kleine Mitteilungen 161
Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft 163

Der Luftschutz im Aktivdienst 1939-1945*) I

Eine Zusammenfassung von Oberstlt. **A. Riser**, Bern

Es wurde verschiedentlich der Wunsch geäussert, es möchte in der «Protar» ein kurzer Bericht über den Luftschutz während der Aktivdienstzeit 1939—1945 erscheinen. Ich habe mich dieser Aufgabe unterzogen und orientiere nachstehend über das Erstrebte und Erreichte. Es ging mir darum, vorerst einmal in Form eines Tätigkeitsberichtes zu zeigen, was in grundsätzlichen Belangen alles angeordnet und vorgekehrt wurde.

I. Der Luftschutz bis zur Mobilmachung im Jahre 1939

A. Allgemeine Organisation

Die *rechtliche Grundlage* schuf der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung. Er ordnet, dass neben der militärischen Abwehr geeignete Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung getroffen werden. Es wird festgelegt, dass das Gebiet des Luftschutzes vorwiegend Sache des Bundes ist und ihm namentlich die Oberleitung und der Erlass einheitlicher Vorschriften zukommen. Jeder Kanton hat den Luftschutz in seinem Bereiche, gemäss den eidg. Vorschriften zu organisieren und für die Durchführung der örtlichen Massnahmen zu sorgen. Die Kosten des Luftschutzes sind von Bund, Kanton und Gemeinden gemeinsam zu tragen. Dabei hat, abgesehen von den Aufwendungen für bauliche Massnahmen, der Bund die Hälfte der Kosten zu übernehmen, wenn er Massnahmen verbindlich vorschreibt, welche für Kanton und Gemeinden finanzielle Folgen haben. Es wird bestimmt, dass jedermann gehalten ist, die ihm übertragenen Verrichtungen innerhalb einer Luftschutzorganisation zu übernehmen, sofern er nicht wegen anderer öffentlicher Pflichten oder aus Gesundheitsgründen daran verhindert ist. Es konnten mithin von Anfang an auch Frauen zum Luftschutzdienst verpflichtet werden. Endlich wurde der Bundesrat ermächtigt, die weitern Vorschriften auf dem Verordnungswege zu erlassen.

Diese *bundesrätlichen Verordnungen* ordneten die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen (örtl. LO), die Aufstellung der Luftschutzorganisationen in der Industrie (ILO), in den Zivilkrankenanstalten (ZKLO) und Verwaltungen (VLO). Ferner wurden Vorschriften erlassen über die Beschaffung des Materials, die Verdunkelung, den Alarm, den Strassenverkehr, die Durchführung baulicher Massnahmen sowie die Brandgefahr (Entrümpelung, Hausfeuerwehren). Ein besonderer Bundesratsbeschluss wurde für die Aufstellung von Strafvorschriften notwendig. Für die Bekleidung enthielt eine Verfügung des Eidg. Militärdepartements (EMD) aus dem Jahre 1936 die ersten Vorschriften. Eine weitere Verfügung des EMD vom 10. 9. 1935 ordnete die Abgabe, Aufbewahrung, Kontrolle und den Ersatz von Luftschutzmaterial und verlangt von den Gemeinden für die Magazinierung die Bereitstellung geeigneter Geräteräume.

*) Einem ausdrücklichen Wunsch des Verfassers dieser Zusammenstellung folgend, verzichtet die Redaktion vorläufig auf einen ergänzenden Kommentar der einzelnen Abschnitte. Die A+L stellt übrigens einen weiteren Bericht, offizieller Art, über die Aktivdienstzeit in Aussicht, der dann auch kritische Betrachtungen enthalten soll und aus den Erfahrungen Lehren zieht.